

**Ordnung
zur Verleihung der Bremer Universitätsmedaille**

(Beschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 23.02.2000)

§ 1

- (1) Die Universität Bremen vergibt in Anerkennung besonderer Verdienste um die Universität Bremen die Bremer Universitätsmedaille.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Einzelpersonen.

§ 2

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Akademischen Senats, die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen und Dekane der Universität Bremen.
- (2) Die Vorschläge sind mit einer schriftlichen Begründung beim Rektorat einzureichen.
- (3) Über die Auszeichnung entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Akademischen Senat.

§ 3

Die Aushändigung der Bremer Universitätsmedaille erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor in würdiger Form zusammen mit der von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichneten Urkunde.

§ 4

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(vom Rektor genehmigt am 13. März 2000)